

**Rahmenkonzept
der Abteilung Behindertenhilfe
für die
Anerkennung von Trägerschaften
mit ihren Standorten und Leistungen
IFEG bzw. AWB**

Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzung des Rahmenkonzeptes	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
2.1	Bundes-, interkantonal- sowie kantonalrechtliche Grundlagen.....	4
2.2	Internationale, interkantonale sowie kantonale konzeptionelle und vertragliche Grundlagen.....	4
2.3	Qualitätsrichtlinien und kantonale Weisungen	5
2.4	Vollständigkeitserklärung	5
3	Bedarfsplanung als Grundlage für die Anerkennung	6
4	Anerkennungsgesuch und Verfahren	6
4.1	Unterstützung durch Qualitäts-Excel	7
4.2	Anforderungen an Trägerschaft/Institution und Leistungen.....	7
4.3	Inhaltliche Anforderungen im Anerkennungsverfahren (QR-Übersicht)	8
4.4	Thematische Übersicht – Nachweise zu den Qualitätsanforderungen	9
5	Gesuche und Bewilligungen von Pilotprojekten	10
6	Ablauf und Prozessverantwortung im Anerkennungsverfahren.....	11
7	Anerkennung als Rahmen für Qualität, Wirksamkeit und wirtschaftliche Verantwortung.....	12
8	Gesamtprozess – Anerkennung und Steuerung in der Behindertenhilfe Basel-Stadt	12
9	Rollen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Anerkennungsverfahren.....	13
10	Abkürzungsverzeichnis	14
11	Impressum	14

1 Zielsetzung des Rahmenkonzeptes

Das Rahmenkonzept der Abteilung Behindertenhilfe beschreibt die Voraussetzungen und Abläufe für die Anerkennung von Trägerschaften und ihren Leistungen im Kanton Basel-Stadt. Es richtet sich an Trägerschaften/Institutionen, die bestehenden oder neuen Angebote für Menschen mit Behinderung anbieten oder planen.

Die Anerkennung ist Bestandteil eines koordinierten Systems zur Angebots- und Qualitätsentwicklung und bildet die Grundlage für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton. Sie setzt die Erfüllung der allgemeinen Anforderungen gemäss § 26 Behindertenhilfe Gesetz (BHG) voraus – insbesondere in Bezug auf die fachliche, betriebliche und gegebenenfalls bauliche Qualität.

Zentrales Fundament dieses Konzepts sind die Qualitätsrichtlinien des Kantons Basel-Stadt. Sie definieren verbindliche Qualitätsstandards und Qualitätsindikatoren für alle relevanten Phasen der Zusammenarbeit – von der Anerkennung über die Ausgestaltung der Leistungsvereinbarungen bis hin zur Aufsicht und Qualitätsentwicklung. Sie schaffen Transparenz, Vergleichbarkeit und fördern die kontinuierliche Verbesserung der Unterstützungsangebote.

Das Rahmenkonzept stellt sicher, dass die drei gesetzlichen Voraussetzungen gemäss § 27 BHG erfüllt sind:

- Qualität der Leistungen (nachgewiesen durch Standards und Indikatoren),
- Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen (inkl. § 26 BHG),
- Nachweis eines entsprechenden Bedarfs (basierend auf der kantonalen Bedarfsplanung).

Hinweis zur Bedarfsplanung: Die Bedarfsplanung wird gemeinsam von Basel-Stadt und Basel-Landschaft erstellt. Sie enthält Analysen zu bestehenden Angeboten, identifiziert Versorgungslücken und leitet daraus Entwicklungsschwerpunkte ab. Grundlage sind Erhebungen, Prognosen und fachliche Ziele.

Die Abteilung Behindertenhilfe versteht sich als fachliche Partnerin der anerkannten Trägerschaften. Sie begleitet die Umsetzung der inhaltlichen Grundsätze unterstützend und im Dialog. Mit einem systematischen und transparenten Vorgehen trägt sie zur Qualitätssicherung und -entwicklung bei und bringt sich aktiv in die Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen und Steuerungsinstrumente ein.

2 Rechtliche Grundlagen

Das Rahmenkonzept stützt sich auf eine Vielzahl von gesetzlichen, vertraglichen und konzeptionellen Grundlagen, deren Einhaltung für alle anerkannten Trägerschaften verbindlich sind.

2.1 Bundes-, interkantonale- sowie kantonalrechtliche Grundlagen

- Bundesverfassung (BV), Rechtsgleichheitsgebot Art. 8 Abs. 1 (SR 101)
- Bundesgesetz über die Institutionen/Trägerschaften zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 (SR 831.26)
- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) vom 13. Dezember 2002 (SR 151.3)
- Obligationenrecht (OR), Version vom 01. April 2017
- Zivilgesetzbuch (ZGB) inkl. Änderung zum Kindes- und Erwachsenenschutz
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 (SR 151.3)
- Interkantonale Vereinbarung für Soziale Institutionen/ Trägerschaften (IVSE) vom 13. Dezember 2002
- Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG) Basel-Stadt vom 14. September 2016 (SG 869.700)
- Verordnung über die Behindertenhilfe (BHV) Basel-Stadt vom 29. November 2016 (SG 869.710)
- Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (SG 610.500)
- Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Nutzung und Abgeltung ambulanter Angebote der Behindertenhilfe und allfälliger Folgekosten vom 13. Dezember 2016

Hinweis: Die Anerkennung ist gemäss § 27 Absatz 1 BHG gesetzliche Voraussetzung für die Gewährung von Kantonsbeiträgen an die Leistungserbringung. Nur anerkannte Trägerschaften können mit dem Kanton eine Leistungsvereinbarung abschliessen und Leistungen im Rahmen der kantonalen Finanzierung erbringen.

2.2 Internationale, interkantonale sowie kantonale konzeptionelle und vertragliche Grundlagen

- UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) vom 13. Dezember 2006, Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Aktuelle Bedarfsplanung der Leistungsangebote der Institutionen/Trägerschaften für Erwachsene mit einer Behinderung in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt
- Konzept der Behindertenhilfe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 18. September 2009
- Leitbild „Erwachsene Menschen mit einer Behinderung“ Kanton Basel-Stadt vom April 2003
- Aktuelle Leistungsvereinbarung für Institutionen/Trägerschaften der Behindertenhilfe Basel-Stadt mit dem Kanton Basel-Stadt

2.3 Qualitätsrichtlinien und kantonale Weisungen

- Qualitätsrichtlinien für die Anerkennung gemäss § 27 BHG – gültig ab 01.01.2025
- *Aktuell in Überarbeitung:* Richtlinien der Abteilung Behindertenhilfe zur Aufsicht in den Institutionen/Trägerschaften der Behindertenhilfe im Kanton Basel-Stadt vom 01. Januar 2014 in der Version vom 01. Februar 2016
- Richtlinien zum Thema sexualisierte Gewalt, Prävention und Vorgehen in Institutionen/Trägerschaften der Behindertenhilfe in der Ausgabe vom 05.2019
- Merkblatt zum Thema sexuelle Selbstbestimmung und Sexualberatung im betreuten Wohnen vom 05.2019
- Richtlinien zur Aufbewahrung und Archivierung von Akten Version vom Dezember 2017
- Richtlinien der Fachstelle Behindertenhilfe Kalkulatorische Mietverhältnisse und Berücksichtigung von Mietaufwand im Rahmen der Leistungsabgeltung gemäss IVSE vom 01.2014
- Richtprogramm für Bauten der Invalidenversicherung vom 01.07.1995
- Merkblatt Ein- und Austritte, Übertritte, Schnupperaufenthalte Version 09.01.2020
- Merkblatt zur Leistungsabrechnung bei längeren Abwesenheiten von Leistungsbeziehenden in Angeboten der Behindertenhilfe Basel-Stadt Version 29.01.2024
- Merkblatt Anerkennung von Fachpersonal im Kanton Basel-Stadt in der Ausgabe vom Juli 2013, Version 01.10.2024
- Interpretationshilfe der Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen vom 29. Oktober 2010
- Merkblatt Medikamentenverwaltung in Behindertenheimen vom 02.2015
- Kompetenzen Regelung für die Ausführung von medizinaltechnischen Verrichtungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe im Kanton Basel-Stadt vom 14. Februar 2022

Weitere rechtliche Vorgaben können sich aus den Tätigkeitsbereichen der Institutionen/Trägerschaften ergeben - etwa durch Fachaufsichtsorgane wie Baubehörden, Feuerpolizei, Lebensmittelinspektorat oder die Kantonsapothekerin. Die Anerkennungsvoraussetzungen werden ergänzt durch Vorgaben von anderen spezialisierten Aufsichtsorganen, welche diese ebenfalls überwachen (z.B. von Baubehörden, Feuerpolizei, Lebensmittelinspektorat und Kantonsapotheke).

2.4 Vollständigkeitserklärung

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ist eine unterzeichnete Vollständigkeitserklärung einzureichen. Darin bestätigt die Trägerschaft, dass sie mit den geltenden rechtlichen und fachlichen Anforderungen vertraut ist und diese einhält.

Eine Vorlage der Vollständigkeitserklärung wird im digitalen Arbeitsraum der Abteilung Behindertenhilfe und auf der Website der Abteilung Behindertenhilfe zur Verfügung gestellt.

3 Bedarfsplanung als Grundlage für die Anerkennung

Die Bedarfsplanung ist ein zentrales strategisches Instrument der Behindertenhilfe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Sie dient der bedarfsgerechten, inklusiven und zukunftsfähigen Weiterentwicklung der Angebotsstruktur und orientiert sich an den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention sowie am Gesetz über die Behindertenhilfe.

Ziel der Bedarfsplanung ist es, auf Grundlage verlässlicher Daten:

- bestehende Angebotslücken zu identifizieren,
- Entwicklungserfordernisse zu benennen und
- eine strategische Grundlage für Anerkennungsentscheide, Leistungssteuerung und Angebotsplanung zu schaffen.

Der Bericht zur Bedarfsplanung wird in der Regel alle drei Jahre auf Basis verschiedener Erhebungsquellen erstellt. Er zeigt auf, in welchen Bereichen das bestehende Angebot dem Bedarf bereits entspricht – und wo Entwicklungsschwerpunkte bestehen. Der Bericht wird von beiden Kantonen gemeinsam erarbeitet und durch die jeweiligen Regierungsräte genehmigt (BHG, § 32ff.). Er ist auf der Website der Abteilung Behindertenhilfe unter „Informationen für leistungserbringende Institutionen“ veröffentlicht.

Die Bedarfsplanung bildet eine zentrale fachliche Grundlage für Anerkennungsentscheide. Trägerschaften sind aufgefordert, ihre Planungen an der dokumentierten Angebotslage und dem festgestellten Bedarf auszurichten. Gleichzeitig bietet die Bedarfsplanung eine verlässliche Orientierung über die kurz- und mittelfristigen Bedarfe von Menschen mit Behinderung im Kanton Basel-Stadt.

4 Anerkennungsgesuch und Verfahren

Gesuche um Anerkennung neuer oder erweiterter Angebote bzw. Trägerschaften in der Behindertenhilfe Basel-Stadt erfolgen auf Grundlage eines nachgewiesenen Bedarfs gemäss aktueller kantonaler Bedarfsplanung sowie unter Einhaltung der geltenden Qualitätsrichtlinien.

Das strukturierte Verfahren unterscheidet zwischen Erstanerkennungen und Folgegesuchen. Anerkennungsverfahren finden entweder turnusgemäss (in der Regel alle sechs Jahre) oder auf Antrag statt. Turnusgemässe Gesuche sind ausschliesslich digital über den geschützten Arbeitsraum der ABH einzureichen, andernfalls per E-Mail an die Abteilungsleitung (jeweils per PDF-Dokument)

Bei erstmaligen Anerkennungen erfolgt zusätzlich eine formale Prüfung, ob das beantragte Angebot grundsätzlich in die kantonale Angebotsstruktur und die strategische Bedarfssteuerung eingebunden werden kann.

Bestehende Institutionen/Trägerschaften können bei wesentlichen Veränderungen eine neue Anerkennung beantragen oder turnusgemäss ihre bestehende Anerkennung verlängern lassen.

Die Anerkennung ist Voraussetzung für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton und integraler Bestandteil der kantonalen Umsetzung einer bedarfsgerechten Angebotsentwicklung. Nur anerkannte Trägerschaften können Leistungen im Rahmen der kantonalen Finanzierung erbringen.

4.1 Unterstützung durch Qualitäts-Excel

Zur strukturierten Vorbereitung und Einreichung der Anerkennungsunterlagen stellt die Abteilung Behindertenhilfe im digitalen Arbeitsraum eine Qualitäts-Excel zur Verfügung. Diese dient den Trägerschaften als verbindliche Orientierungshilfe beim Anerkennungsverfahren sowie bei der Weiterentwicklung ihrer Angebote.

Die Tabelle führt alle für das Anerkennungsverfahren relevanten Anforderungen systematisch auf und ordnet sie den verbindlichen Qualitätsrichtlinien der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zu. Diese orientieren sich am Referenzsystem der SODK Ost+ZH.

Die Qualitäts-Excel bildet damit ein zentrales Arbeitsinstrument für Trägerschaften und die Behindertenhilfe. Sie strukturiert die einzureichenden Nachweise, dokumentiert den Verfahrensstand und gewährleistet eine einheitliche Ausrichtung an den geltenden Standards – über alle Phasen hinweg.

4.2 Anforderungen an Trägerschaft/Institution und Leistungen

Für die Anerkennung sowie für die laufende fachliche Überprüfung gelten verbindliche Anforderungen gemäss § 27 BHG. Diese betreffen zwei zentrale Ebenen:

- die organisatorische Ebene der Trägerschaft bzw. Institution
- (z. B. Rechtsform, strategische und operative Leitung, Personalführung, wirtschaftliche Tragfähigkeit),
- die inhaltliche Ebene der angebotenen Leistungen
- (z. B. konzeptionelle Ausgestaltung von Begleitung, Betreuung, Tagesstruktur, Arbeitsintegration oder ambulanter Wohnbegleitung).

Die jeweils geforderten Nachweisdokumente sind in der Qualitäts-Excel systematisch aufgeführt. Diese verweist auf die geltenden Qualitätsrichtlinien und zugehörigen Standards, Indikatoren und Unterlagen. Trägerschaften sind verpflichtet, sämtliche dort genannten Nachweise vollständig, nachvollziehbar und standardkonform einzureichen.

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens sind insbesondere folgende konzeptionelle Grundlagen und Strukturmerkmale nachzuweisen:

- die Ausgestaltung der Organisationsstruktur, Infrastruktur, Finanzierung und Personalführung,
- die Umsetzung von übergeordneten Standards zu Qualitätssicherung, Teilhabe, Selbstbestimmung, Gewaltprävention, Gesundheitsversorgung u. a.

Hinweis zur Leistungsbeschreibung (Formulare):

Zur strukturierten Beschreibung der einzelnen Angebote (Betreutes Wohnen, Begleitete Arbeit, Betreute Tagesstruktur, ambulantes Wohnen) sind die von der Abteilung Behindertenhilfe zur Verfügung gestellten Formulare für Leistungsbeschreibungen weiterhin verbindlich zu verwenden.

Sie dienen als Nachweis der inhaltlichen Ausgestaltung pro Angebot und Standort (z. B. Zielgruppe, Leistungen, Kontingente, Präsenzzeiten) und sind Bestandteil der einzureichenden Unterlagen.

Die Leistungsbeschreibungen bilden zugleich eine verbindliche Grundlage für die spätere Leistungsvereinbarung sowie das finanzielle Controlling.

Die aktuellen Vorlagen sind auf der Website der Abteilung Behindertenhilfe verfügbar.

Dabei steht die Darstellung der institutionellen Rahmenbedingungen und fachlich-methodischen Konzepte im Vordergrund. Eine Einsicht in individuelle Leistungsdokumentationen (z. B. Betreuungspläne, Journale, IBB-Unterlagen) erfolgt nicht im Rahmen der Anerkennung, sondern gegebenenfalls im Zuge der Aufsicht.

Diese Unterlagen bilden die Entscheidungsgrundlage für die Anerkennung und dienen zugleich als Referenzrahmen für die Aufsicht und Steuerung im weiteren Verlauf. Sie ermöglichen eine transparente, systematische und standardbasierte Bewertung über den gesamten Anerkennungszyklus hinweg.

4.3 Inhaltliche Anforderungen im Anerkennungsverfahren (QR-Übersicht)

Grundlage für die Anerkennung sind die ab 2025 gültigen Qualitätsrichtlinien der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Sie konkretisieren, welche Nachweise für eine Anerkennung gemäss § 27 BHG erforderlich sind.

Zur besseren Orientierung sind die zentralen Themenfelder der Qualitätsrichtlinien nachfolgend aufgeführt. Diese gliedern sich in vier Bereiche:

Themenbereich Grundlagen

1. Strategie
2. Strategische Leitung und Organisation
3. Operative Leitung und Organisation
 - a. Aufbau- und Ablauforganisation
 - b. Vernetzung
 - c. Qualitätssicherung und -entwicklung
 - d. Personalmanagement
 - e. Lohnsystem (Personal / Leistungsnutzende)
4. Finanzierung
5. Leistungen
 - a. Begleitung und Betreuung
 - b. Tagesstruktur
 - c. Freiheitsbeschränkende Massnahmen
 - d. Sicherheit, Notfälle und unvorhergesehene Ereignisse
 - e. Ernährung
 - f. Gesundheitsversorgung
 - g. Hygiene und Raumpflege

Themenbereich Organisation und Infrastruktur

6. Bauten und Ausstattung

Themenbereich Personal und Leitung

- 7. Leitungspersonen
- 8. Personal

Themenbereich Leistungsnutzende und Fachlichkeit

- 9. Rechte und Pflichten
- 10. Persönliche Integrität der Leistungsnutzenden
- 11. Selbstbestimmung sowie Privat- und Intimsphäre
- 12. Aufnahme-, Übertritts- und Austrittsverfahren
- 13. Zielorientierung und schriftliche Nachvollziehbarkeit
- 14. Einbezug der gesetzlichen Vertretung und der Angehörigen

Die detaillierten Anforderungen, Prüfstandards und die zugehörigen Nachweisdokumente sind in der Qualitäts-Excel vollständig erfasst.

4.4 Thematische Übersicht – Nachweise zu den Qualitätsanforderungen

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens sind konkrete Nachweise zu den oben genannten Themenfeldern zu erbringen. Diese stützen sich auf formelle, strategische und konzeptionelle Grundlagen der Institutionen und verdeutlichen, wie die Anforderungen der Qualitätsrichtlinien umgesetzt werden.

Die folgenden Beispiele veranschaulichen typische Nachweisarten, die – je nach Themenbereich und Leistungsart – vollständig, standardkonform und nachvollziehbar eingereicht werden müssen:

- Leitbild (inkl. Bezug zur UN-BRK, datiert, bekannt gemacht)
- Formelle Grundlagen: Statuten, Handelsregistrauszug, Organigramm
- Betriebs- und Betreuungskonzept (zentrales Dokument mit Angaben zu jedem Leistungsbereich – Wohnen, Tagesstruktur, Begleitete Arbeit, AWB)
- Finanzdokumente: Erfolgsrechnung, Bilanz, Budget, BAB, Revisionsbericht
- Leistungsbeschreibungen, werden für Leistungsvereinbarungen übernommen bzw. dort finalisiert
- Qualitätsmanagementsystem: Prozessbeschreibungen, Regelkreise, Rückmeldesysteme
- Leistungsspezifische Nachweise, z. B. Arbeitsverträge, Lohnsysteme
- Standortspezifische Dokumente, z. B. Raum- und Nutzungskonzepte
- Personalreglement und HR-Unterlagen: Stellenbeschreibungen, Weiterbildungspläne
- Sicherheitskonzepte: inkl. Risikoanalyse, Notfallmanagement
- Infrastrukturkonzepte: gemäss Richtraumprogramm IV

Diese Nachweise zeigen auf, wie die Qualitätsstandards gemäss den kantonalen Richtlinien auf institutioneller Ebene umgesetzt werden sollen. Sie dokumentieren die konzeptionellen, formellen und organisatorischen Voraussetzungen und dienen damit als Entscheidungsgrundlage im Anerkennungsverfahren.

Hinweis:

Die eingereichten Nachweise dokumentieren die konzeptionellen, organisatorischen und strukturellen Voraussetzungen für die Anerkennung. Ob und in welchem Umfang die Qualitätsstandards in der Praxis tatsächlich erfüllt werden, wird im Rahmen der Aufsicht geprüft – z. B. durch Standortbesuche, Rückmeldesysteme oder vertiefte fachliche Klärungen vor Ort. Die Abteilung Behindertenhilfe begleitet die Umsetzung im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit und steht den Trägerschaften im Rahmen eines regelmässigen Austauschs unterstützend und beratend zur Seite.

5 Gesuche und Bewilligungen von Pilotprojekten

Pilotprojekte können in begründeten Ausnahmefällen bewilligt, jedoch nicht im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens durchgeführt werden.

Voraussetzung für eine Bewilligung ist die Einreichung eines Gesuchs mit einem fundierten Konzept, das in enger Abstimmung mit der Abteilung Behindertenhilfe (ABH) erstellt wurde. Das Gesuch ist digital direkt an die Abteilungsleitung zu richten. Die Trägerschaft wird gebeten, frühzeitig mit der ABH Kontakt aufzunehmen, um das Vorhaben sowie das weitere Vorgehen gemeinsam zu klären.

Pilotprojekte sollen der Erprobung innovativer, bedarfsorientierter Angebotsformen dienen und leisten einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Angebotsstruktur im Kanton Basel-Stadt – inhaltlich, methodisch oder strukturell.

Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn das Projekt:

- der Erprobung innovativer, bedarfsorientierter Angebotsformen dient,
- einen Mehrwert für die Angebotsentwicklung im Kanton Basel-Stadt erkennen lässt,
- sich an ein klar beschriebenes Zielpublikum richtet,
- eine realistische Zielsetzung verfolgt und
- die Einhaltung der Qualitätsrichtlinien (ggf. mit projektspezifisch angepassten Kriterien) gewährleistet.
- Zudem ist eine systematische Dokumentation und interne Evaluation durch die Trägerschaft sicherzustellen.

Hinweis: Der Bewilligungsentscheid für ein Pilotprojekt ist nicht anfechtbar und stellt keine Anerkennung gemäss § 27 BHG dar.

Eine spätere Verstetigung des Projekts – etwa bei erfolgreicher Umsetzung und erkennbarer Skalierungsrelevanz – setzt ein reguläres Anerkennungsverfahren voraus. Dieses kann entweder von der Trägerschaft beantragt oder von der ABH initiiert werden, etwa wenn eine Überführung in die reguläre Angebotsstruktur als fachlich geboten erscheint. Dauerhafte oder bereits im grösseren Umfang umgesetzte Pilotprojekte bedürfen zwingend einer regulären Anerkennung.

6 Ablauf und Prozessverantwortung im Anerkennungsverfahren

Das Anerkennungsverfahren ist standardisiert, um eine einheitliche, nachvollziehbare und transparente Durchführung zu gewährleisten. Jede Institution erhält im Verfahren einen wissenschaftlichen Mitarbeitenden aus dem Team Leistungsentwicklung der Abteilung Behindertenhilfe als fachliche Ansprechperson. Diese Person begleitet die Trägerschaft/Institution durch den gesamten Prozess und steht für Rückfragen zur Verfügung.

Für eine strukturierte Zusammenarbeit wird für jede Institution ein digitaler Arbeitsraum eingerichtet. In diesem geschützten, datenschutzkonformen Raum sind die relevanten Rollen und Aufgaben definiert. Auch die Kommunikation mit der ABH sowie die Einreichung aller Unterlagen erfolgen über diesen Kanal. Bestandteil des Arbeitsraums ist die Qualitäts-Excel, welche die einzureichenden Dokumente systematisch aufführt und den Qualitätsrichtlinien zuordnet. Sie dient sowohl der Antragstellung durch die Trägerschaft als auch der internen Prüfung durch die ABH.

Für Rückfragen oder einen persönlichen Austausch stehen auch ein Gespräch, eine E-Mail oder ein Telefonanruf zur Verfügung – die ABH unterstützt die Trägerschaften im Prozess gerne beratend und im Dialog.

Das Verfahren schliesst mit einer formellen Verfügung, gestützt auf § 27 des Gesetzes über die Behindertenhilfe (BHG). Zuständig für diese befristete Verfügung ist das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU), das die Anerkennung erteilt oder verweigert.

In der Verfügung wird festgestellt, ob die Institution mit ihren Leistungen, Angebote und Standorten:

- anerkannt wird,
- mit Auflagen anerkannt wird oder
- nicht anerkannt wird.

Die Entscheidung über eine Anerkennung erfolgt auf Grundlage einer umfassenden Gesamtbeurteilung. Dabei werden die eingereichten Unterlagen, die geltenden Qualitätsrichtlinien sowie die aktuelle Bedarfsplanung berücksichtigt. Ergänzend fliessen Hinweise aus Aufsichtsprotokollen, bekannte Aufsichtsfälle, interne Beurteilungen, bestehende Auflagen und offene Pendenzen in die Bewertung ein. Ebenso werden Erkenntnisse aus dem Controlling, der Leistungsbeurteilung und vorhandene Kennzahlen herangezogen. Diese Gesamtsicht ermöglicht eine fundierte Einschätzung durch die Abteilung Behindertenhilfe und bildet die Grundlage für die abschliessende Verfügung des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt.

Anerkennungen werden in der Regel für sechs Jahre ausgesprochen. Bei Anerkennungen mit Auflagen kann die Geltungsdauer verkürzt werden. Die Trägerschaft ist in diesem Fall verpflichtet, die geforderten Massnahmen innerhalb der gesetzten Frist nachzuweisen.

Rechtsmittelhinweis: Gegen die Verfügung kann innert der gesetzlich vorgesehenen Frist Rekurs eingelegt werden. Der Hinweis zur Anfechtbarkeit wird in der Verfügung aufgeführt.

Eine tabellarische Übersicht über Rollen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Anerkennungsverfahren findet sich am Ende dieses Konzepts.

7 Anerkennung als Rahmen für Qualität, Wirksamkeit und wirtschaftliche Verantwortung

Das Anerkennungsverfahren ist ein zentraler Bestandteil der kantonalen Bedarfs- und Angebotssteuerung in der Behindertenhilfe. Er stellt sicher, dass nur jene Leistungen in die finanzierte Angebotsstruktur aufgenommen werden, die den fachlichen, qualitativen und strategischen Anforderungen entsprechen. Die Anerkennung bildet dabei eine zentrale Schnittstelle zu weiteren Steuerungsprozessen: Sie ist eng verknüpft mit der Bedarfsabklärung, dem Stichtagsrating inklusive Plausibilisierung sowie der fachlichen und finanziellen Aufsicht. Diese Verfahren bauen auf den im Anerkennungsverfahren geprüften Grundlagen auf und greifen systematisch ineinander. Dadurch wird eine kohärente, wirksame und qualitätsgesicherte Angebotsentwicklung gewährleistet – im Sinne einer inklusiven, transparenten und bedarfsgerechten Unterstützung für Menschen mit Behinderung im Kanton Basel-Stadt.

Gleichzeitig bildet das Anerkennungsverfahren einen verbindlichen Rahmen für Qualität, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit – für alle beteiligten Anspruchsgruppen:

- für die unterstützten Personen, indem bedarfsgerechte, verlässliche und qualitätsgesicherte Leistungen zur Verfügung stehen,
- für die Trägerschaften, die ihre Leistungen im Rahmen klarer Erwartungen und Standards entwickeln und anbieten,
- für die Gesellschaft und die Steuerzahlenden, indem die verfügbaren Mittel wirtschaftlich und wirkungsvoll eingesetzt werden,
- und für den Kanton, der als Leistungsbesteller eine transparente, steuerbare und strategisch ausgerichtete Angebotsstruktur im Rahmen der Bedarfssteuerung sicherstellt.

Das Anerkennungsverfahren trägt damit wesentlich zur Umsetzung des gesetzlichen Zwecks gemäss § 2 des Gesetzes über die Behindertenhilfe (BHG) bei: Es fördert die Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und sichert ein qualitativ hochwertiges, wirtschaftlich tragfähiges und bedarfsgerechtes Unterstützungsangebot.

8 Gesamtprozess – Anerkennung und Steuerung in der Behindertenhilfe Basel-Stadt

Der Steuerungsprozess der Behindertenhilfe Basel-Stadt basiert auf einem klar strukturierten Ablauf, in dem die Qualitätsrichtlinien als verbindliche Grundlage für alle weiteren Schritte dienen. Die einzelnen Stufen greifen systematisch ineinander:

Steuerungselement	Funktion und Inhalt	Verbindung zu den Qualitätsrichtlinien /Gesetz
Qualitätsrichtlinien mit Qualitätsstandards und Qualitätsindikatoren	Definieren verbindliche fachliche, strukturelle und organisatorische Standards für anerkannte Institutionen/Trägerschaften.	Fundament für Anerkennung, Aufsicht, Leistungsvereinbarung, Finanzierung und Controlling.

Steuerungselement	Funktion und Inhalt	Verbindung zu den Qualitätsrichtlinien /Gesetz
Voraussetzungen für das Anerkennungsverfahren	Institutionen/Trägerschaften müssen ein bedarfsgerechtes Angebot nachweisen und die Qualitätsrichtlinien erfüllen.	Rechtsgrundlage: § 27 Abs. 2 lit. a–c BHG
Anerkennungsverfahren	Durchführung alle sechs Jahre oder auf Antrag; fachliche Prüfung durch die Behindertenhilfe. Abschluss mit formeller Verfügung durch das WSU.	Nachweis der Erfüllung der Qualitätsanforderungen gemäss Rahmenkonzept und § 27 BHG
Kantonale Aufsicht	Regelmässige, systematische Aufsichtsbesuche durch die Behindertenhilfe; Prüfung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität; Einbezug von Schutzbedürfnis der unterstützten Person.	§ 28 Abs. 1 und 2 BHG; Orientierung an den Anerkennungskriterien nach § 27 und dem Aufsichtskonzept(aktuell in Überarbeitung)
Leistungsvereinbarung	Vertrag zwischen Kanton (WSU) und Trägerschaft: regelt Leistungen, Qualität, Standorte und Finanzierung.	Konkretisierung der Qualitätsstandards; enthält Controlling- und Berichtspflichten
Finanzierung	Prüfung der finanziellen Tragfähigkeit (Jahresrechnung, Businessplan, Kostenrechnung).	Grundlage ist die qualitätsgesicherte Leistungserbringung
Controlling & Berichterstattung	Jährliche Berichte, Kennzahlen, Zielerreichung, Rechnungsprüfung.	Eingebettet in die Leistungsvereinbarung; Bezug auf vereinbarte Ziele und Standards

9 Rollen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Anerkennungsverfahren

Die folgende Tabelle klärt, welcher Akteur im Anerkennungsverfahren welche Rolle einnimmt. Zudem wird aufgezeigt, welche Verantwortlichkeiten der Akteur hat.

Akteur / Stelle	Rolle im Verfahren	Verantwortlichkeiten
Trägerschaft/Institution – strategische Führung	Antragstellung, Verantwortung gegenüber Kanton	ist verantwortlich für die Ausrichtung des Gesamtangebots und stellt sicher, dass das Gesuch die strategischen Ziele und Grundsätze der Organisation widerspiegelt. Sie trägt die Gesamtverantwortung für Inhalt, Qualität und Nachhaltigkeit.
Trägerschaft/Institution – operative Führung	Umsetzung und Koordination	sorgt für die praktische Umsetzung der Anforderungen im Anerkennungsverfahren. Sie ist zentrale Koordinationsstelle und Ansprechpartnerin gegenüber der ABH für alle verfahrensbezogenen Fragen.

Akteur / Stelle	Rolle im Verfahren	Verantwortlichkeiten
Abteilung Behindertenhilfe Wissenschaftliche Mitarbeitende)	Fachliche Prüfung & Begleitung, Koordination	übernehmen die fachliche Begleitung und sorgen für ein kohärentes Prüfverfahren. Sie stehen im Dialog mit den Trägerschaften, werten Unterlagen aus, und steuern den internen fachlichen Abstimmungsprozess innerhalb der Behindertenhilfe
Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt	Entscheid Instanz	Formelle Verfügung (Anerkennung, Auflagen, Ablehnung), Rechtsmittelbelehrung, finale Entscheidung über Anerkennungsstatus

10 Abkürzungsverzeichnis

AWB	ambulanten Wohnbegleitung
IFEG	Bundesgesetz über die Institutionen/ Trägerschaften zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen
BHG	Gesetz über die Behindertenhilfe
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für Soziale Institutionen/ Trägerschaften
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
WSU	Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Basel-Stadt

11 Impressum

Herausgeber

Amt für Sozialbeiträge
Grenzacherstrasse 62
4058 Basel
www.asb.bs.ch

Ansprechpartner

Christoph Fenner
Christoph.fenner@bs.ch
Tel. +41 61 267 84 78

Basel; Frühjahr 2025